



## Allgemeine Bedingungen betreffend Aufgrabungen und das Einlegen von Leitungen im öffentlichen Strassengebiet

---

Ausgabe April 2024

1. Massgebend sind die eingereichten Pläne, die Bestandteil der strassenpolizeilichen Bewilligung bilden.
2. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Bewilligungsinhaber bei den zuständigen Organen über die im Bereiche der Grabarbeiten bereits vorhandenen Leitungen zu erkundigen. Detaillierte Auskünfte über die Werkleitungen sind im Dokument "Werkleitungsauskünfte" auf unserer Homepage zu finden.
3. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der Leitung und allfälliger anderer von ihm erstellter Anlagenteile (im folgenden Leitung genannt). Angeschlossene Haus-Zu- und -ableitungen gelten als Bestandteil der Leitung und der Bewilligungsinhaber wird, unbeschadet seiner Regressrechte, auch bezüglich dieser Nebenleitungen als Bewilligungsträger und Eigentümer betrachtet.
4. Die Kosten für die Erstellung der Leitung inkl. der Nebenleitungen gemäss Ziffer 3 sowie diejenigen für Anpassung und Instandstellung des Strassenkörpers samt Belag und Strassenmarkierung gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Ebenso hat er für die Wiederinstandstellung der Strasse nach einem allfälligen Leitungsbruch, nach sonstigen Leitungsschäden und nach Leitungsreparaturen aufzukommen.
5. Fachgerechte Kontrolle, Unterhalt und Erneuerung der Leitung sind Sache des Bewilligungsinhabers. Dessen Organe, Hilfspersonen und Beauftragte haben das Recht, zu den genannten Zwecken das Strassengebiet im Einvernehmen mit den Unterhaltsorganen zu betreten. Alle Arbeiten, die Veränderungen am Strassenkörper bewirken, dürfen jedoch nur mit Einwilligung der Gemeinde Stäfa und unter Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens (inkl. allfälligen Belagsminderwertes) ausgeführt werden.
6. Die Leitung ist vom Bewilligungsinhaber so zu bauen und zu unterhalten, dass durch ihren Bestand und Betrieb weder die Sicherheit des Strassenverkehrs gefährdet wird. Es dürfen keine Schäden und Nachteile für die Strasseneigentümerin oder Dritte entstehen.
7. Der Bewilligungsinhaber haftet wie ein Grund- und Werkeigentümer für alle Schäden und Nachteile, die der Strasseneigentümerin oder Dritten aus Bau, Bestand oder Betrieb der Leitung entstehen. Namentlich ist er Leitungseigentümern gegenüber, welche sich mit ihm in die Nutzung des Strassengrundstückes teilen, für durch ihn bzw. seine Anlage verursachte Schäden verantwortlich. Er hat die Strasseneigentümerin von Ersatz- und Haftpflichtansprüchen zu befreien, die Geschädigte

gegen ihn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen richten. Der Bewilligungsinhaber ist gehalten, die Schadenursache unverzüglich zu beheben.

8. Die Gewährleistungspflicht der Gemeinde Stäfa gegenüber dem Bewilligungsinhaber aus der Überlassung des Strassengrundstückes sowie die Haftung infolge Baues, Bestandes, Unterhalts und Betriebs der Strasse für Zufall und leichte Fahrlässigkeit sowie für Schädigungen durch Hilfspersonal werden nach Artikel 100 und 101 Absatz 2 OR wegbedungen.
9. Muss die bewilligte Leitung wegen Erweiterungs- oder Unterhaltsarbeiten an der Strasse oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen entfernt, versetzt oder sonst-wie geändert werden, hat der Bewilligungsinhaber diese Massnahmen weisungsgemäss auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Entschädigung vorzunehmen. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderung oder Erweiterung der Strassenanlage oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an derselben durch das Bestehen der Leitung verursacht werden, hat der Bewilligungsinhaber aufzukommen.
10. Die Baustelle ist durch den Bewilligungsinhaber zu signalisieren und abzuschränken. Es gelten dafür insbesondere Artikel 80 ff. der Signalisationsverordnung (SSV), § 1-11 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSV) und das Normblatt des VSS SN 640 886.
11. Sofern keine Strassensperrung verfügt wird, hat die verbleibende Durchfahrt eine freie Lichtraumbreite von mindestens 3.00 Meter aufzuweisen.
12. Strasseninstandstellung im öffentlichen Strassengebiet
  - 12.1 Geltungsbereich  
Es gelten alle öffentlichen Strassen und Wege, an denen die Gemeinde Mit- und Eigentümerin ist.
  - 12.2 Allgemeines
    - Die Randabschluss- und Belagsinstandstellung wird durch die Gemeinde resp. durch eine ausgewiesenen Tiefbbau- und Strassenbaunternehmung erfolgen.
    - Die Bauleitung für die Randabschluss- und Belagsarbeiten wird durch die Heinz Bergmann GmbH, Uetikon am See, Tel. 044 / 790 20 00, ausgeführt, welche weisungsbefugt ist.
    - Für die Ausmass-Berechnung der Gesamteinbaubelagsfläche wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann.
  - 12.3 Verrechnung  
Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 7. Oktober 2003 gelten die jeweils gültigen Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet der Baudirektion des Kantons Zürich. Gleichzeitig

werden die Bewilligungsgebühr sowie Aufwendungen der Gemeinde (Signalisationsarbeiten, Anwohnerschreiben etc.) in Rechnung gestellt.

#### 12.4 Ausführungsbestimmungen

- Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist die Heinz Bergmann GmbH, Uetikon am See, Tel 044 790 20 00, mindestens 3 Tage im Voraus zu benachrichtigen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- Für die Signalisation der Baustellen ist die Norm SN 640 886 massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mindestens 14 Tage im Voraus dem Leiter Fachbereich Tiefbau, Stäfa, zu melden.
- Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Bauherrn durch die Gemeinde Stäfa oder die Heinz Bergmann GmbH, Uetikon am See, angeordnet.

#### 12.5 Grabarbeiten und Wiederinstandstellung

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandstellung ist die Norm SN 640 535b mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenarbeiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn > 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Gehwege > 65 cm (Walzenbreite 60 cm)

Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau 80 cm abzgl. Bit. Belag
- Gehwege Oberbau 50 cm abzgl. Bit. Belag

Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierender Koffer) bleiben weitere Weisungen der Gemeinde oder der Heinz Bergmann GmbH, Uetikon am See, Tel 044 790 20 00, vorbehalten.

#### 12.6 Anpassung, An- bzw. Nachschneiden der Belagsränder

Das minimale Nachschneiden der Belagsränder im bestehenden Oberbau beträgt in der Fahrbahn 20 cm und im Gehweg 10 cm. Dies betrifft ebenfalls Situationen bei Unterhöhungen von Belägen oder nachgerutschten Grabenrändern.

#### 12.7 Randabschlüsse

Randabschlüsse, welche durch Bauarbeiten untergraben wurden, werden durch die Gemeinde gleichzeitig mit den Belagsinstandstellungsarbeiten neu versetzt.

#### 12.8 Vermessungsfix- und Grenzpunkte

Durch Bauarbeiten beschädigte oder entfernte Punkte, werden durch die Gemeinde neu gesetzt und der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

13. Falls der Bewilligungsinhaber wesentliche Pflichten grob verletzt oder falls Dritte zu Schaden kommen, kann die Bewilligung als verwirkt erklärt werden. Die Leitung ist vom Bewilligungsinhaber auf erstes Verlangen innert angesetzter Frist weisungsgemäss sowie auf eigene Kosten entschädigungslos zu entfernen und der Baugrund instand zustellen. Dem Bewilligungsinhaber erwachsen hieraus keinerlei Ansprüche an die Gemeinde Stäfa.